

Aktenzeichen: 4 AZR 929/94

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 10. Juli 1996

- 4 AZR 929/94 -

I. Arbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 18. Februar 1993

- 1 Ca 1286/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 23. August 1994

- 1 Sa 171/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Lehrern; Bewährungsaufstieg

Gesetz:

BAT §§ 22, 23 Lehrer; Anlage 1 a VergGr. II a und I b; Richtlinien der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Eingruppierung eines Lehrers (Erfüllers) in Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 929/94

1 Sa 171/93 Bremen

Verkündet am
10. Juli 1996

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Juli 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Schaub, die Richter Schneider und Bott sowie die ehrenamtlichen Richter Hecker und Fieberg für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw2 – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 23. August 1994 - 1 Sa 171/93 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 18. Februar 1993 - 1 Ca 1286/92 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers, der bei der Beklagten seit dem 8. August 1977 als angestellter Lehrer in der Stellung eines Studienrates beschäftigt ist. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrerrichtlinien der TdL) in der jeweils gültigen Fassung kraft einzelvertraglicher Vereinbarung Anwendung. Der Kläger ist zur Zeit in die VergGr. II a BAT eingruppiert.

In den Lehrerrichtlinien TdL ist unterschieden zwischen solchen angestellten Lehrkräften, die die Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (Erfüller) und solchen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (Nichterfüller). Dabei werden die Erfüller entsprechend den Besoldungsgruppen vergleichbarer Beamter vergütet (vgl. Lehrerrichtlinien der TdL A 1), die Nichterfüller werden nach den TdL-Richtlinien Teil B vergütet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Land Bremen hat die Regelbeförderung von beamteten Lehrern im Jahre 1972 abgeschafft. Deshalb gab es ab diesem Zeitpunkt für die Erfüller aufgrund der Kopplung ihrer Bezüge an die Besoldung der vergleichbaren Beamten auch keinen Regel-/Bewährungsaufstieg mehr. Demgegenüber sahen die Lehrerrichtlinien TdL Teil B bei den Nichterfüllern in der Vergangenheit einen uneingeschränkten Bewährungsaufstieg nach 15 Jahren von der VergGr. II a BAT in die VergGr. I b BAT vor. Dies führte dazu, daß die Nichterfüller nach 15 Beschäftigungsjahren bessergestellt waren als die entsprechenden Erfüller. Wegen dieser Ungleichbehandlung haben Erfüller erfolgreich vor den Arbeitsgerichten geklagt.

Aufgrund dieser arbeitsgerichtlichen Entscheidungen änderte die TdL ihre Richtlinien mit einer Neufassung vom 1. Februar 1992, die am 1. Januar 1992 bzw. am 1. April 1992 in Kraft trat. Dabei wurde in Abschnitt B IV 1 (Lehrkräfte an Gymnasien) ein Klammerzusatz angefügt, mit dem eine Gleichstellung der Nichterfüller mit den Erfüllern hergestellt werden sollte.

Diese Fassung wurde deshalb gewählt, weil es in einigen Bundesländern im Gegensatz zu dem beklagten Land noch die Regelbeförderung von beamteten Lehrkräften gab. Die Beklagte beschäftigt keinen Nichterfüller, der nach Änderung der Lehrerrichtlinien der TdL seine 15jährige Bewährungszeit erfüllt hat, aber dennoch von der VergGr. II a BAT in die VergGr. I b BAT im Wege des Bewährungsaufstieges höhergruppiert worden ist.



- 4 -

Mit Schreiben vom 22. Juni 1992 beantragte der Kläger mit Rücksicht darauf, daß er am 8. August 1992 15 Jahre als angestellter Lehrer in der Stellung eines Studienrates in VergGr. II a BAT beschäftigt worden sei, seine Höhergruppierung in die VergGr. I b BAT ab 1. August 1992. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 11. September 1992 ab.

Mit der der Beklagten am 8. Oktober 1992 zugestellten Klage verfolgt der Kläger seinen Höhergruppierungsanspruch weiter. Er hat die Auffassung vertreten, der Klammerzusatz in der Neufassung der Lehrerrichtlinien der TdL gehe offensichtlich auch von einer Höhergruppierung der Erfüller und damit von einer Regelbeförderung der Beamten aus. Da aber in seinem Falle eine Regelbeförderung der Beamten und damit auch für ihn nicht vorgesehen sei, könne für die Nichterfüller auch keine längere Bewährungszeit an die Stelle der 15jährigen Bewährungszeit treten mit dem Ergebnis, daß diese nach 15jähriger Bewährung in der VergGr. II a BAT in die VergGr. I b BAT höherzugruppieren seien. Wenn aber alle Nichterfüller nach 15jähriger Bewährungszeit höhergruppiert würden, dann habe er einen Anspruch darauf, im Wege der Gleichbehandlung ebenfalls nach 15jähriger Tätigkeit in der Stellung eines Studienrates in die VergGr. I b BAT höhergruppiert zu werden. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Beklagte tatsächlich Nichterfüller besser als ihn behandle; sein Anspruch auf die begehrte Vergütungsgruppe bestehe gleichwohl, weil die theoretische Möglichkeit einer Höhergruppierung der Nichterfüller genüge. Unterstelle man aber zugunsten der Beklagten, daß in Zukunft aufgrund des neu eingefügten Klammerzusatzes auch alle Nichterfüller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht an einem Bewährungsaufstieg nach 15jähriger Tätigkeit teilnehmen könnten, hielten die Lehrerrichtlinien der TdL in diesem Punkt einer Billigkeitskontrolle durch das Gericht nicht stand, da der Fortfall des Bewährungsaufstieges auch für die Lehrer gelte, die kurz vor der Erfüllung ihrer Bewährungszeit stünden. Ohne eine Besitzstandsschutzklausel für diese Lehrer führe der Fortfall des Bewährungsaufstieges zu einer nicht haltbaren Unbilligkeit.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger rückwirkend ab 08.08.1992 Vergütung nach VergGr. I b BAT zu zahlen und die jeweils fälligen Nettodifferenzbeträge zur Vergütung nach VergGr. II a BAT mit 4 % ab Klageerhebung zu verzinsen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, durch die Neufassung der Lehrerrichtlinien der TdL sei sichergestellt, daß auch alle Nichterfüller nicht mehr an einem Bewährungsaufstieg teilnehmen könnten, solange nicht die beamteten Lehrer und damit die vergleichbaren Erfüller einen Anspruch auf Bewährungsaufstieg/Regelbeförderung hätten. Im übrigen führe die Auffassung des Klägers zu einer neuen Ungleichbehandlung, diesmal zwischen den beamteten Lehrern und den vergleichbaren Erfüllern bzw. Nichterfüllern.



- 6 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dem Klageantrag entsprochen und die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. I b BAT.

I. Die Klage ist zulässig. Es handelt sich um eine im öffentlichen Dienst unbedenklich zulässige Eingruppierungsfeststellungsklage (vgl. z.B. Senatsurteil vom 19. März 1986 - 4 AZR 470/84 - AP Nr. 114 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ständige Rechtsprechung). Der Feststellungsantrag ist auch insoweit zulässig, als er Zinsforderungen zum Gegenstand hat (BAG Urteil vom 21. Januar 1970 - 4 AZR 106/69 - BAGE 22, 247 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT).

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Das beklagte Land ist nicht verpflichtet, dem Kläger ab 8. August 1992 Vergütung nach der VergGr. I b BAT zu zahlen.

1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung der BAT vom 23. Februar 1961 und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge mit der Maßgabe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anwendung, daß für die Eingruppierung die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 18. Mai 1971 und die diese ergänzenden oder ändernden Fassungen gelten.

2. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch ergebe sich nicht aus dem schriftlichen Arbeitsvertrag zwischen den Parteien in Verbindung mit den Richtlinien der TdL in den verschiedentlich geänderten Fassungen, zuletzt in der Fassung vom 1. Februar 1992 (Bremer Amtsblatt 1992, S. 313 f.). Da der Kläger unstreitig ein sogenannter Erfüller ist, d.h. die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, ist auf ihn der Abschnitt A der TdL-Richtlinien anzuwenden. In diesem Falle kommt jedoch nach ständiger Rechtsprechung des Senats eine Eingruppierung nach Abschnitt B der TdL-Richtlinien nicht in Betracht, denn Abschnitt B der TdL-Richtlinien gilt nach seinem eindeutigen Wortlaut ausdrücklich nur für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die nicht unter Abschnitt A fallen (BAG Urteil vom 25. November 1987 - 4 AZR 386/87 - AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, ständige Rechtsprechung). Nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 der TdL-Richtlinien ist jedoch eine Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen, wenn der vergleichbare Beamte Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 und A 13 a erhält. Da in dem beklagten Land die Regelbeförderung der beamteten Lehrer bereits im Jahre 1972 abgeschafft worden ist, erhalten die dem Kläger vergleichbaren Beamten jedoch Besoldung aus dieser Besoldungsgruppe, so daß der Kläger eine Vergütung lediglich nach der VergGr. II a BAT verlangen kann.



3. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Klägers ergibt sich der Anspruch des Klägers auf die von ihm begehrte höhere Vergütung auch nicht aus der Anwendung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes.

a) Nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ist es dem Arbeitgeber verwehrt, einzelne Arbeitnehmer oder einzelne Arbeitnehmergruppen von einer allgemein begünstigenden Regelung willkürlich, d.h. ohne Vorliegen sachlicher Gründe, auszunehmen. Liegt kein sachlicher Grund vor, kann der übergangene Arbeitnehmer verlangen, nach Maßgabe der allgemeinen Regelung behandelt zu werden (BAG Urteil vom 24. April 1991 - 4 AZR 570/90 - AP Nr. 97 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, mit weiteren Nachweisen). Der Kläger beruft sich insoweit auf die Regelung für die Nichterfüller in Abschnitt B Unterabschnitt IV Fallgruppe 1 der TdL-Richtlinien. Diese hatten zunächst den folgenden Wortlaut:

"IV Lehrkräfte an Gymnasien

1. Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen, II a

nach mindestens 15jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe I b"

Mit der Neufassung der TdL-Richtlinien vom 1. Februar 1992, im Amtsblatt der Beklagten veröffentlicht am 18. Juni 1992, wurde folgende Protokollnotiz beigefügt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"(Würde der Lehrer bei Anwendung des Abschnittes A nach Ablauf von 15 Jahren noch nicht in die Vergütungsgruppe I b höhergruppiert, tritt die nach Abschnitt A erforderliche längere Zeit an die Stelle der 15jährigen Bewährungszeit. ...)"

Mit dieser Protokollnotiz sollte die von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung erkannte Ungleichbehandlung zwischen Nichterfüllern und Erfüllern beseitigt werden und beide Gruppen von angestellten Lehrern sollten mit den vergleichbaren beamteten Lehrern gleichgestellt werden.

b) Zu Unrecht meinen das Landesarbeitsgericht und der Kläger, diese Protokollnotiz sei in Bremen nicht anwendbar, da hier die Regelbeförderung für Beamte bereits im Jahre 1972 abgeschafft worden sei, so daß die nach Abschnitt A vergüteten Erfüller nicht nur eine längere Bewährungszeit zurücklegen müßten, sondern überhaupt nicht höhergruppiert werden könnten. Beide übersehen dabei jedoch, daß die TdL-Richtlinien nicht nur in dem beklagten Land, sondern in allen Bundesländern gelten und diese unterschiedliche Voraussetzungen für den Aufstieg in ihren Beamtengesetzen geregelt haben. Deshalb folgt schon aus dem Wortlaut der Protokollnotiz, daß dadurch die drei Gruppen der bei den Ländern beschäftigten Lehrer - Beamte, Erfüller und Nichterfüller - jedenfalls hinsichtlich des Aufstiegs in den Besoldungs-/Vergütungsgruppen gleichgestellt werden sollten. Dies ist auch sachgerecht, da dadurch sichergestellt werden soll - wie der Kläger selbst ausgeführt hat -, im Beamten- und Angestelltenverhältnis möglichst gleichwertige Lehrkräfte zu beschäftigen und ihnen möglichst auch die gleiche Vergütung zukommen zu lassen. Auch Sinn und Zweck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dieser Regelung ist es, eine Gleichstellung mit den verbeamteten Lehrern herbeizuführen. Ferner ist im vorliegenden Fall besonders zu berücksichtigen, daß der Kläger als Erfüller schon von Anbeginn seiner Tätigkeit bei dem beklagten Land den beamteten Lehrern gleichgestellt war und das beklagte Land die Regelbeförderung für Beamte bereits im Jahre 1972, also vor seiner Einstellung, abgeschafft hatte. Folgte man der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, würde schließlich dadurch wieder eine Ungleichbehandlung zwischen den angestellten Lehrern auf der einen und den beamteten Lehrern auf der anderen Seite geschaffen.

c) Auch der Überlegung des Landesarbeitsgerichts, die Einfügung der Protokollnotiz stelle die Ausübung eines Widerrufsrechts dar, das gemäß § 315 Abs. 3 BGB billigem Ermessen entsprechen müsse, das hier nicht gegeben sei, vermag der Senat nicht zu folgen. Zumindest dem Kläger als Erfüller war von vornherein bekannt, daß seine Vergütung an die Besoldung entsprechender Beamter gekoppelt sein soll. Darüber hinaus war ihm bekannt, daß die Regelbeförderung für Beamte schon seit 1972, also fünf Jahre vor seinem Dienstantritt, in Bremen abgeschafft worden war, er also nicht mit einer derartigen Aufstufung nach Ablauf einer bestimmten Zeit rechnen konnte. Wenn das beklagte Land daher sein Ermessen in der Weise ausübt, daß es alle bei ihm beschäftigten Lehrer einheitlich vergütet und aus diesem Grunde den Bewährungsaufstieg für Nichterfüller beseitigt, so entspricht dies zumindest im Verhältnis zum Kläger billigem Ermessen. Aber auch gegenüber den Nichterfüllern entspricht die Abschaffung des Bewährungsaufstieges schon deshalb billigem Ermessen, weil das Land damit erkennbar alle Lehrer dieser Stufe gleichbehandeln wollte, gleichgültig,



- 11 -

welchen Status sie haben. Schließlich hat der Senat bereits in ständiger Rechtsprechung für die vergleichbaren Fälle des Wegfalls des Bewährungsaufstieges durch Tarif-/Arbeitsvertragsrichtlinien-Änderungen in ständiger Rechtsprechung entschieden, es werde dadurch nicht in geschützte Besitzstände eingegriffen, wenn im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Tarifvertrages/der neuen Arbeitsvertragsrichtlinien die Voraussetzungen des Bewährungsaufstieges noch nicht gegeben waren (BAG Urteil vom 10. Juli 1996 - 4 AZR 148/95 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen; BAG Urteil vom 14. Juni 1995 - 4 AZR 225/94 - AP Nr. 13 zu § 1 TVG Rückwirkung).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Bott

Schneider

Hecker

Fieberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)